

Richtlinien für die Vornahme der Feuerschau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 31

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

peratur erzielt, ohne daß eine Teilung der Heizungsanlage nötig ist. Durch entsprechende Änderungen an den Schiebern und Leitungen im Heizraum wird es möglich, die Heizung und die Warmwasserbereitung von jedem der drei vorhandenen Kessel einzeln oder gemeinschaftlich zu betreiben, und jeder Kessel kann nach Belieben ausgeschaltet werden, was bei Störungen in einem Krankenhaus von besonderer Bedeutung ist. Der Kostenvorschlag für alle Arbeiten lautet auf Fr. 2800. Der nötige Kredit wurde bewilligt.

4. Neue Heizungsanlage im Bezirksgefängnis. Im Bezirksgefängnis ist seit über 30 Jahren eine Niederdruckdampfheizung im Betrieb, die nicht mehr wirtschaftlich arbeitet. Statt einen neuen Dampfkessel einzubauen, beantragten Baukommission und Stadtrat, eine Warmwasserheizung einzurichten, mit Anschluß der Abwassertwohnung. Der nötige Kredit in der Höhe von Fr. 5000 wurde bewilligt.

Das Kleinhaus.

Die derzeitige Ausstellung im Kunstgewerbeuseum Zürich gliedert sich in drei Abteilungen: „Das Kleinhaus“ (veranstaltet vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform), „Neue schweizerische Holzbauten“ und „Wettbewerb für Musterhäuser“ und findet sehr viel Anklang. Begreiflich. Interessiert doch die Wohnungsfrage heute mehr als 90 % der stadtzürcherischen Bevölkerung, von der man — ähnlich wie von der anderer schweizerischer und ausländischer Großsiedelungen — zufolge des häufigen Wohnungswechsels sagen kann, daß sie aus „Nomaden“ bestehe. Wie schon anläßlich der kürzlich stattgefundenen Wertbundtagung betont worden ist, kann es sich heute beim Bauen von Mehrfamilienhäusern nicht mehr darum handeln, „den persönlichen Geschmack des einzelnen Mieters zu treffen“, da die gewohnten langjährigen Mietsverhältnisse längst eine Sage geworden sind. Aber es ist ein hohes Ziel, über Launen und Zicken des einzelnen hinaus zu einer Betonung gehobener Lebensform überhaupt vorzuschreiten und denen, die früher das Wohnen selber als ein notwendiges Übel betrachteten und denen es gleichgültig war, wo sie ihr Haupt zwischen Bureau und Jagdlokal hinglegen konnten, Freude am Heim einzupflanzen. Damit ist gleichzeitig eine Frage des Geschmacks und der Ethik, nämlich des wachsenden Familienfinnes, zugleich angeschnitten und wird deren Lösung versucht. Gewiß ist das Ideal die totale Auflösung aller Mehrfamilienhäuser in Einzelwohnhäuser noch weit entfernt von seiner Verwirklichung. Aber die Lösung durch Erstellung und Ermöglichung des billigen und doch preiswürdigen Kleinhauses ist immerhin auf gutem Wege, wie eben gerade diese Schau hier an Hand ausführlicher Pläne, Abbildungen und Modellen zeigt. Mit Recht betont die Begleitung die gesundheitlichen, sozialen, ethischen und erzieherischen Vorteile des weniger zusammengedrängten Wohnens für Großstädter. Gleichzeitig wird auch auf die Reformbedürftigkeit unserer schweizerischen kantonalen Baugesetze hingewiesen, die in ihrer Einseitigkeit bloß an den Erfahrungen der Mietskasernen errichtet worden sind. Interessante Zugaben zu diesem ganzen Thema bieten die vielen statistischen, graphischen Tafeln mit Veranschaulichung der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, dem Hypothekenmarkt und auf dem Gebiete der Baukosten. Trotzdem diese letzteren 1920 ungefähr ihren Höhepunkt erreichten, konnten die Vermieter bis zur Stunde ihre hohen Mietpreise ziemlich halten. Dennoch macht sich aber doch in allen schweizerischen Städten die wachsende Baulust auch hier schon im Sinne allmählicher Stabilität

und Senkung geltend. Daß übrigens die Idee der „farbigen Stadt“, der Flächenbemalung und der ornamentalen Behandlung ganzer Straßenzüge in ästhetischer Vereinfachung hier eine bedeutende Rolle spielt, ist begrüßenswert im Sinne der Unterstützung des notleidenden Standes der bildenden Künstler. Die Siedelungen bestimmter Berufsgruppen mit ähnlichen Einkommensverhältnissen sind ebenso lehrreich wie die kommunalen Stiftungen, z. B. die stadtzürcherische „für kinderreiche Familien“. Recht anregend auch der „Wettbewerb für Musterhäuser“ an der Wasserwerkstraße, bestimmt als Hauptstück der kommenden Ausstellung „Das neue Heim“ (April-Juni 1928). Daß die Ausstellung „Neue schweizerische Holzbauten“ in ideellem Zusammenhang mit der Hauptschau steht, ist auch für den nicht zweifelhaft, der die besonders günstigen Verhältnisse des nordischen Reiches bezüglich der Holzbeschaffung genauer kennt. Hier sind dann in den Plänen recht fesselnde Lösungen für das Kapitel des praktischen, billigen Kleinhauses gefunden. Daß unsere Architekten von der in jahrhundertelanger Übung erworbenen Holzbautechnik der Schweden nur Bestes lernen können, sei noch dazugesagt. „Sch. Post.“

Richtlinien für die Vornahme der Feuerschau.

1. Allgemeines. Bei Durchführung der Feuerschau soll der Anwesenbesitzer oder dessen Stellvertreter beigezogen werden. Der Feuerschauer darf sich laut „Schweiz. Kaminfeger-Ztg.“, nicht mit bloßen Angaben der Anwesenbesitzer begnügen, er soll deren Angaben auch durch Augenschein nachprüfen. Die Feuerschau soll sich nicht allein auf die Kamine und Feuerungsanlagen, sondern auch auf andere Gebäudeteile, wie Brandmauern, Haus- und Hofzufahrten, sowie auf Blitzableiter, auf offensichtliche Mängel elektrischer Anlagen und Feuerlöschrichtungen erstrecken. Auch auf die in Betrieben und in Lagerräumen oder sonstwie vorhandenen gefährlichen Stoffe, wie Benzin, Benzol, Spiritus, Petroleum, Pulver, Sprengstoffe usw. hat der Feuerschauer zu achten. Es ist scharf darauf zu achten, daß in Scheunen, Ställen, Schuppen, Holzlagern, Futter- und Dachböden und in der Nähe leicht entzündlicher Stoffe und Flüssigkeiten nicht geraucht wird. An den Zugängen von Räumen mit größerer Brandgefahr soll durch deutliche Aufschriften vor dem unvorsichtigen Gebrauch von offenem Licht und vor dem Rauchen gewarnt werden.

2. Umfassungen von Gebäuden mit Feuerstätten. Feuerungsanlagen dürfen in der Regel nur in Gebäuden mit massiven oder Steinfachwerkmassungen vorhanden sein.

Werden in Holzbauten Feuerungsanlagen vorgefunden, so ist dies in der Niederschrift über die Feuerschau zu vermerken, damit die Baupolizeibehörde prüfen kann, ob der Einbau der Feuerungsanlage ausnahmsweise genehmigt wurde. Die vorschriftsmäßige und feuerichere Anlage solcher Feuerstätten ist mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen.

3. Dachung. Um das Eindringen von Funken in den Dachraum zu verhindern, müssen Dachlücken dicht schließen. Zerbrochene Fensterscheiben in Dachfenstern sind zu beanstanden. Stroh und Heu darf aus Zuglöchern nicht herausragen. Bei Gebäuden mit Schindeldachung dürfen die Holzschindeln nicht bis an das Kaminmauerwerk heranreichen. Die Kamine müssen vielmehr mit einer Einfassung aus unverbrennbaren Stoffen versehen sein.

Asphaltprodukte

Isolier-Baumaterialien

Durotect - Asphaltoid - Nerol - Composit

MEYNADIER & C^{IE}, ZÜRICH.

1674

Ist eine Blitzschutzanlage vorhanden, so ist durch Augenscheinnahme zu prüfen, ob die Leitungen nicht beschädigt sind.

4. Decken. Räume mit Feuerstätten sollen in der Regel Weißdecken haben. Bei Holzdecken müssen Fugendeckelsteinen aufgenagelt sein, damit nicht Stroh, Heu oder andere brennbare Stoffe durch die Fugen der Decke dringen.

5. Brandmauern. Bei Brandmauern ist darauf zu achten, ob an etwaigen Öffnungen feuer sichere Türverschlüsse vorhanden sind, ob in den Obergeschossen und im Dachraum auf jeder Seite der Brandmauer eine Türe angebracht ist, ob diese Türen dicht schließen und ob etwa an der Brandmauer Änderungen vorgenommen wurden, welche den Wert der Brandmauer mindern oder aufheben.

6. Kamine. Kamine müssen vom Grund auf aus gelegten Backsteinen aufgemauert, fugendicht sein und die Dachfläche um mindestens 80 cm überragen. Treten sie am First aus dem Dach heraus, so müssen sie den First um 40 cm überragen. Unbeschadet dieser Mindestforderungen sind sie soweit über die Dachung hinauszuführen, als zur Erzielung eines guten und ungestörten Kaminzuges und aus Gründen der Feuer sicherheit notwendig ist.

Der Kaminkopf muß in gut baulichem Zustand sein. Wo Kamine in bestehende Gebäude eingebaut wurden, ist besonders darauf zu achten, daß sie nicht an ein altes Mauerwerk angeblendet sind, da sich sonst infolge Setzens des neuen Mauerwerkes häufig gefährliche Risse bilden.

Es ist ferner zu untersuchen, ob wirkliche Feuerungskamine und nicht etwa nur Entlüftungskamine oder sonstige Hohlräume zur Ableitung der Rauchgase benützt werden. Ton- und Chamottrohre dürfen zur Ableitung der Rauchgase nicht verwendet werden.

Sind Kamine abgerastet, so müssen hiezu unverbrennbare Baustoffe (Eisenträger, Betonplatten) verwendet sein, die mit ihren beiden Enden auf massivem Mauerwerk aufstehen.

Werden von altersher bestehende deutsche Kamine angetroffen, die aus gestellten Backsteinen hergestellt und auf Holz abgerastet sind, so können sie nur dann unbeanstandet bleiben, wenn sie sich in einem guten, brand sichereren Zustand befinden. Besonders ist darauf zu achten, daß die Holzkrast mit Steinplatten so verkleidet ist, daß das Inbrandgeraten der Holzteile ausgeschlossen erscheint. Rauchrohre müssen in solche Kamine so eingeführt werden, daß die Rohre über die Holzkrast etwa 15 cm hinausragen.

Zur Verhinderung von Dfenerplosionen und Selbstausbrennen der Kamine ist zu untersuchen, ob Kamine nicht etwa durch Anschluß zu vieler Feuerstätten überlastet sind.

Die Lichtwelle nicht bestiegbarer Kamine für Haushaltöfen und Herde soll mindestens betragen:

- wenn eine Feuerung einmündet, 14/14 cm,
- wenn zwei Feuerungen einmünden, 18/18 cm,
- wenn drei Feuerungen einmünden, 21/21 cm,
- wenn vier Feuerungen einmünden, 25/25 cm.

Mehr als vier Feuerungen sollen in einem nicht bestiegbaren Kamin nicht etngeleitet werden.

Der Querschnitt der Kamine soll in Form und Größe gleichmäßig beibehalten sein. Gewerbliche Feuerungsanlagen, Backöfen, Stedekeffel, Schmiedeeffen, Wascheffel usw. müssen immer eigene Kamine haben.

Holzteile dürfen weder in das Kaminmauerwerk eingefügt sein, noch am Kaminmauerwerk anliegen. Wo Holzteile an Kaminen vorbeiziehen, ist auf besonders guten Verputz zu achten. Kamine dürfen nicht in Fachwerkwände eingebunden sein. Holzverschalungen dürfen an Kaminen nicht angebracht sein.

Kamine sind innen und außen auf ihre ganze Höhe dauerhaft zu verputzen. Auf den inneren Verputz kann verzichtet werden, wenn gute Backsteine verwendet und sachgemäß verhandet sind. Der über Dach ragende Teil des Kamines darf auch verputzt sein. Wenn irgend möglich ist festzustellen, ob Kamine auch an den Deckungsdurchgangsstellen verputzt sind und ob keine Holzteile anliegen oder einbinden. Verschieferte Kamine sind in der Regel zu beanstanden, da sie meist verfehlt sind, um die Verschieferung befestigen zu können.

Führen Kamine durch Feuer-, Stroh- oder Futterböden, so müssen sie in 60 cm Abstand mit versperrbaren, bis dicht unter die Dachfläche reichenden Lattenverschlagen umgeben sein. Der Zugang zu den Lattenverschlagen muß stets frei gelassen werden.

Die Zugöffnungen der Kamine müssen mit eisernen Doppeltürchen oder mit Türchen, die vom Staatsministerum für diesen Zweck besonders zugelassen sind, versehen sein. Die Türchen müssen den Lichtweiten der Kamine entsprechen und gut schließen; sie dürfen nicht schadhast sein. Der Boden unter dem Kaminputztürchen muß auf 45/45 cm aus unverbrennlichen Stoffen, z. B. Beton, bestehen, oder mit Blech belegt sein.

7. Räucherklammern. In offenen Dachräumen sind nur gemauerte Räucherklammern zulässig, die auf einer unverbrennbaren Unterlage stehen und mindestens 12 cm stark gemauerte und verputzte Wände und eine verputzte Massivdecke haben. Die Räucherkammer ist mit einer doppelten Eisenblechtüre zu verschließen, die in unverbrennliche Falze einschlägt. Holzfußböden vor den Räucherklammern sind mindestens in der ganzen Ausdehnung der Türöffnung mit einem 45 cm breiten Bodenblech zu belegen. Rauchschieber zur Umleitung des Rauches dürfen nur innerhalb der Räucherkammer angebracht werden und nur von innen bedienbar sein. Rauchabzüge von Räucherklammern in Dachräumen müssen immer gemauert sein. Sogenannte Patenträucherklammern aus Eisenblech sind wie Feuerstätten zu beurteilen und dürfen nicht in offenen Dachräumen aufgestellt werden.

8. Öfen und Herde. Öfen und Herde müssen, wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen stehen, gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein oder Metallplatten ruhende Gestelle haben. Auch Rachelöfen und vollgesetzte Herde müssen als Unterlage doppeltes Ziegelsteinpflaster mit Fugenwechsel haben.

Feuerstätten müssen an gemauerte Kamine ange-

geschlossen sein. Die Ableitung der Rauchgase durch Rauchrohre unmittelbar ins Freie ist feuergefährlich.

Zur Einleitung der Rauchgase in Kamine sind metallene Rauchrohre zu verwenden. Die Rauchrohre, sowie deren Einmündungen in Kamine müssen dicht sein. Zement- oder Tonrohre sind unzulässig. Lange Rauchrohre und Rauchkanäle müssen Büßöffnungen in entsprechender Anzahl und an passenden Stellen haben. Rauchrohre sind von verputzten Holzteilen (Weißdecken, Holzteilen von Fachwerkwänden usw.) 25 cm, von unverputzten Holzteilen 45 cm entfernt zu halten. Wo Rauchrohre nicht genügend weit von Holzteilen entfernt gehalten werden können, sind sie in 3 cm Abstand mit einem Überrohr zu versehen; der Zwischenraum muß mit unverbrennlichen Stoffen (z. B. Asche, Sand) dicht ausgefüllt sein. Sperklappen sind in Rauchrohren nur dann zulässig, wenn sie $\frac{1}{4}$ des Querschnittes für den Rauchfang freilassen und für die Reinigung kein Hindernis bieten.

Unbenützte Rauchrohröffnungen in Kamine dürfen nicht mit Lumpen, Papier u. dgl. ausgestopft sein, sondern müssen entweder zugemauert oder mit einer gut schließenden Blechtafel mit 10 cm langer Zarge verschlossen werden.

Ausgemauerte Fachwerkwände, verputzte oder unverputzte Holz- und Mauerwände müssen hinter Feuerstätten in der Richtung gegen die Heizöffnung auf 60 cm, nach allen übrigen Richtungen auf 30 cm Entfernung, von den Enden der Ofen und Herdseiten an gemessen, durch massives Mauerwerk ersetzt oder durch eine 12 cm starke, verputzte Vormauerung oder durch einen Tonplattenbelag auf Ziegelbrautputz gesichert sein. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Ofen und Herde müssen durch gut schließende, eiserne Türen abgeschlossen sein. Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß auf 45/45 cm gepflastert oder mit Blech belegt sein. Ofen und Herde in Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, z. B. in Schreinereien und Wagnereien, müssen mit einem unverbrennlichen Vorgelege versehen sein, das auch den Aschenkasten umschließt.

9. Aufbewahrung von Asche usw. Die Aufbewahrung der Asche darf nur in feuersicheren Behältern oder in gemauerten Gruben mit Eisendeckeln erfolgen. In oder an Gebäuden dürfen die Sammelbehälter nur an massiven Mauern und auf unverbrennbaren Fußböden aufgestellt werden.

10. Backöfen. Backöfen müssen ein Vorgewölbe haben. Das Backofengewölbe muß von Holzteilen aller Art abgeschlossen und mit einem entsprechenden Sicherheitsgewölbe (etwa doppeltes Ziegelpflaster mit Lehmbeleg) abgedeckt sein. Der Fußboden vor der Heizöffnung der Backöfen muß unverbrennlich sein.

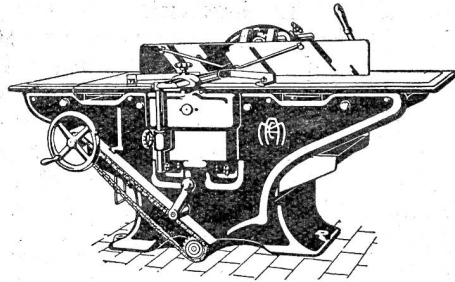
11. Schmiedeeisen. Schmiedeeisen müssen gemauerte Kamine haben und dürfen nur an massiven Wänden stehen. Über den Schmiedeeisen müssen unverbrennliche Rauchkuten angebracht sein.

Holzfußböden um die Schmiedeeisen sind unzulässig. Für Feldschmieden in Werkstätten gelten die gleichen Bestimmungen wie für feste Schmiedeeisen.

12. Leim- und Firnistöcher. Diese Köcher müssen so eingerichtet sein, daß die Flüssigkeit beim Überstoßen sich nicht an der Feuerung entzünden kann.

13. Malzdarren. Malzdarren müssen von gemauerten Wänden umschlossen, eingewölbt und mit einem gemauerten Dunschacht versehen sein. Sämtliche Öffnungen zu den Malzdarren müssen mit feuersicheren, selbstschließenden Verschlüssen versehen sein, die in 6 cm tiefe Stein- oder Eisensäße einschlagen. Die Saurohre müssen so abgedeckt sein, daß herunterfallende Reime nicht auf den Saurohren liegen bleiben und sich entzünden können. Die Darrenbesitzer sind darauf hinzuweisen, daß

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6 b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

Saurohre in gutem, feuersicherem Zustande erhalten werden und der Sauraum stets von Reimen sorgfältig gereinigt wird.

14. Flachsdarren. Darröfen müssen vollkommen massiv hergestellt und mit einem Vorgewölbe und einem vorschriftsmäßig aufgemauerten Kamin versehen sein. Sie dürfen nicht in Wohngebäuden, sondern müssen vollkommen freistehend nach Art der Backhäuschen errichtet sein. Die vielfach noch vorhandenen alten Darranlagen, sogen. Darrkessel oder Darrgruben, dürfen wegen ihrer Feuergefährlichkeit nur dann betrieben werden, wenn sie im Freien außerhalb der Ortschaften liegen und von Gebäuden mindestens 9 m entfernt sind. Es ist streng verboten, den Flach in Herd- oder Ofenrohren, auf Zimneröfen oder in Backöfen in oder am Wohngebäude zu darren.

15. Hopfendarren. Bei Hopfendarren aller Art müssen die durch den unteren Darraum führenden Heizrohre stets in gutem, brandsicherem Zustand sich befinden. Besonders wichtig ist der Abstand zwischen Heizrohren und den Horde. Sind Darranlagen von massiven Mauern umschlossen, eingewölbt und mit feuersicheren Türen von übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen, so genügt ein Abstand zwischen Heizrohr und Horde von 150 cm. Bei Hopfendarren mit gemauertem oder aus Blech hergestellten Heizluftschacht muß der Abstand zwischen Heizrohr und Horde 2 m betragen; außerdem muß noch durch doppelte Blechabdeckung und durch Anbringen von engmaschigen Gittern dafür gesorgt sein, daß Hopfenteile nicht in den Heizluftschacht oder auf die Heizrohre fallen können. Bei weniger feuersicherer Anlage ist ein Abstand zwischen Heizrohr und Horde von 3 m notwendig. Heizrohr und Heizluftschacht müssen regelmäßig und sorgfältig gereinigt werden.

(Schluß folgt.)

XII. Schweizer Mustermesse 1928 in Basel.

(Mitgeteilt.)

Die für die schweizerische Produktion teilweise sehr ungünstigen natürlichen Vorbedingungen und die mannigfaltigen Erschwernisse und Hemmungen des Handelsverkehrs müssen durch wirtschaftliche und technische Zweckmäßigkeit und Anspannung ausgeglichen werden. Diese Notwendigkeit ist umso dringender, als die heutige Wirtschaft an sich schon zur Hauptsache Güter in der Art erzeugt, daß die größten Anforderungen in der Herstellungsweise und Absatzgestaltung nötig sind, um den einzelnen Betrieb, ja sogar die ganze Branche auch nur zufriedenstellend zu beschäftigen. Der Produktionsprozeß ist wirtschaftlich erst mit dem Übergang der Ware an den Käufer vollzogen. Das be-